

Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 5. Oktober 2020

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e.V.

Die BAG EJSA begrüßt, dass der lange angekündigte Referentenentwurf (Ref.-E) eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen nun vorgelegt und die Verbände um Stellungnahme gebeten wurden. Sie weist an dieser Stelle noch einmal eindringlich darauf hin, dass die Verbände der Jugendsozialarbeit am vorgeschalteten Dialogprozess formal nicht beteiligt wurden, weder als Einzelverbände noch in ihrem Zusammenschluss als Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit. Mit Blick auf den nun vorgelegten Referentenentwurf erweist sich dieses Versäumnis des zuständigen Ministeriums nicht nur formal, sondern auch fachlich-inhaltlich als misslich. Der Entwurf enthält Regelungsvorschläge, die aus unserer Sicht bei rechtzeitiger Hinzuziehung der Expertise der Verbände der Jugendsozialarbeit der in der Begründung formulierten Intention, mehr Klarheit zu schaffen, gerechter hätten werden können.

Die BAG EJSA wird den Referentenentwurf im Folgenden nicht vollständig bewerten, sondern zu den die Jugendsozialarbeit betreffenden Teilen Stellung nehmen. Dazu gehören neben den konkret den Paragraphen 13 betreffenden Passagen auch die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und die geplanten Änderungen im Kinderschutz.

Klarstellung zur gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen nach §§ 27ff und §13 SGB VIII (Nr. 21, Buchstabe b) und Stärkung von § 13 SGB VIII

Die BAG EJSA begrüßt ausdrücklich, dass im Ref.-E keine Änderungen im § 13 vorgeschlagen werden. Mit der geltenden Norm ist der fachlich-inhaltliche Rahmen der Leistungserbringung so weit gesteckt, dass Änderungen auch im Hinblick auf die inklusive Ausgestaltung der Leistungsangebote nicht notwendig sind. Gleichzeitig erlaubt der Wortlaut des §13 eine flexible Anpassung der Angebote der Jugendsozialarbeit an sich verändernde Bedarfe ihrer Zielgruppen.

Der im geltenden Recht nach § 27 SGB VIII enthaltene Verweis auf Leistungen nach §13 fokussiert auf Maßnahmen der beruflichen Bildung (Jugendberufshilfe/berufsbezogene Jugendsozialarbeit):

§ 27 (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.

Mit einer veränderten Formulierung des Hinweises im §27 auf §13 SGB VIII soll laut Begründung des Ref.-E. klargestellt werden, dass sämtliche Maßnahmen der Jugendsozialarbeit bei entsprechendem Bedarf im Rahmen der erzieherischen Hilfen einbezogen werden sollen:

§27 (3) Ref.-E Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf

Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen auch Maßnahmen nach § 13 einschließen.

Aus Sicht der BAG EJSA trägt dieser Vorschlag mitnichten zur Klarstellung bei. Die gewählte Formulierung kann das Spektrum möglicher Maßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung für reine Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit öffnen, die auch Angebote im Sinne des §13 beinhalten können, aber nicht müssen. Gerade weil in einigen Regionen Deutschlands bereits jetzt viele Maßnahmen der Förderung der beruflichen Bildung nicht mehr den Grundsätzen der Jugendsozialarbeit entsprechend umgesetzt werden (können), sprechen wir uns entschieden dagegen aus, solches nun im Leistungsrecht zu manifestieren.

Die BAG EJSA hinterfragt grundsätzlich die Intention einer Klarstellung, die den bisherigen Verweis auf Absatz 2 nunmehr auf alle Angebote der Jugendsozialarbeit erweitern soll. Im konkreten Verweis auf §13 (2) sehen wir eine Stärkung des Handlungsfeldes Jugendberufshilfe /berufsbezogene Jugendsozialarbeit zu einer ergänzenden Unterstützung junger Menschen in Hilfen zur Erziehung, die zu erhalten ist.

Die Wahrnehmung von Angeboten der Jugendsozialarbeit wie Schul- oder Straßensozialarbeit kann hingegen mit jungen Menschen im Hilfeplangespräch nur schwer vereinbart werden. Eine Stärkung des Jugendwohnens für junge Menschen ohne einen Bedarf nach erzieherischen Hilfen wird ausdrücklich begrüßt, der eigenständige Absatz 3 im §13 Jugendsozialarbeit ist in diesem Sinne zu erhalten. Mit einem Verweis auf das Jugend-wohnen gemäß § 13 (3) in § 27 ist die Gefahr verbunden, dass sich die Tendenz kommunaler Kostenträger erhöht, statt sich für das bedarfsgerechte für das preiswertere Angebot zu entscheiden. Gleichzeitig würden die Grenzen zwischen dem der Jugendsozialarbeit zuzurechnenden Jugendwohnen und stationären erzieherischen Hilfen unzulässig verschoben.

Die BAG EJSA votiert deshalb dringend dafür, die bestehende Formulierung in §27 (3) SGB VIII beizubehalten.

Parallel dazu sollten die Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit insgesamt gestärkt werden. Die BAG EJSA schlägt vor, dies über eine Stärkung und Qualifizierung der Jugendhilfeplanung zu befördern. Jugendsozialarbeit wirkt im Sozialraum. Neben anderen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe leistet sie wichtige Beiträge zu Kinder- und Jugendschutz und damit zur Prävention. Ihre flexiblen niedrigschwelligen Angebote garantieren, dass auch die jungen Menschen erreicht werden können, für die höherschwellige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe keine Option sind. Ein nicht unerheblicher Teil der Zielgruppe der Jugendsozialarbeit sind junge Volljährige, die auch mit Vollendung des 18. Lebensjahres auf Unterstützung angewiesen sind. Mit der inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII und der damit einhergehenden Öffnung der Angebote der Jugendsozialarbeit für junge Menschen mit Beeinträchtigungen wird sich die Zielgruppe deutlich vergrößern. Um mit ihren Angeboten diesen Bedarfen gerecht werden zu können, arbeitet die Jugendsozialarbeit vernetzt und kooperiert mit vielfältigen Akteur*innen. Die BAG EJSA begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Neufassung des §41 im Ref.E. Sie weist jedoch darauf hin, dass Kommunen zur Vorhaltung einer bedarfsgerechten Infrastruktur für notwendige Unterstützungsbedarfe über das 21.Lebensjahr hinaus deutlich stärker verpflichtet werden müssen.

Allerdings ist im Unterschied zur Jugendarbeit die Jugendsozialarbeit bisher nicht regelhafter Bestandteil der Jugendhilfeplanung, die die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialraum aufeinander abstimmen soll. Eine konkrete Verortung der Jugendsozialarbeit auch an dieser Stelle würde den Fokus verbindlicher auf das Handlungsfeld richten und die mit der Reform intendierte Sozialraumorientierung stützen. Deshalb schlägt die BAG EJSA folgende Änderung in § 79 vor:

§ 79 (2) (...)

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit zu verwenden.

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Die BAG EJSA und ihre Mitgliedsverbände sprechen sich grundsätzlich für ein inklusives SGB VIII aus und begrüßen ausdrücklich die Normierung des inklusiven Ansatzes als Grundsatz im §1 SGB VIII. Mit Blick auf das anvisierte dreistufige Verfahren stimmt sie dem zuständigen Ministerium in seiner Intention grundsätzlich zu, den an der Umsetzung beteiligten Akteur*innen die notwendigen Zeitressourcen sowohl für die Neuausrichtung von Verwaltung und Finanzmitteln als auch für die fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung zu geben.

Kritisch sieht die BAG EJSA hingegen das als dritte Stufe definierte Vorhaben, die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der Öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen und/oder geistigen Behinderungen an die Verkündung eines entsprechenden Bundesgesetzes zu binden. Bereits für die auf den ersten beiden Stufen umzusetzenden Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Länder vor allem mit Blick auf die zusätzlich entstehenden Kosten Ausgleich einfordern werden. Inwieweit die Ergebnisse der geplanten prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung sowie der wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung für die Länder akzeptabel sein und sie zum Beschluss dieses Gesetzes motivieren werden, ist nicht absehbar. Ein Scheitern der Reform an dieser Stelle ist deshalb nicht unwahrscheinlich.

Junge Menschen besser schützen

Die BAG EJSA begrüßt die Intention des Gesetzgebers, junge Menschen noch besser zu schützen. Sie erinnert an die erste Phase des pandemiebedingten Lockdowns, in der die politisch Agierenden sowohl die grundlegenden Kinderrechte als auch die sich daraus ergebenden Pflichten von Staat und Gesellschaft zum Kinder- und Jugendschutz aus dem Blick verloren hatten. So etwas darf nicht wieder passieren; die Kinder- und Jugendhilfe muss in solchen Situationen deutlich früher in die Entscheidungsprozesse einbezogen und ihre Stimme ernst genommen werden.

Die BAG EJSA kritisiert an dieser Stelle im Einvernehmen mit der AGJ und weiteren Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe die geplante Änderung in §4 Abs. 1-3 KKG-E. Der darin enthaltende Umstrukturierungsvorschlag konterkariert den grundlegenden Ansatz der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und der Jugendsozialarbeit im Besonderen, nach dem eine Meldung beim Jugendamt nie an den Beginn eines Klärungsprozesses gesetzt werden kann – mit Ausnahme von Situationen, in denen Gefahr im Verzug ist.

Die BAG EJSA fordert, den §4 Abs. 1-3 KKG in der bisherigen Form und damit als Spiegel der Chronologie der notwendigen Handlungen zu belassen.

Abschließende Bemerkung

Die BAG EJSA schlägt vor, das SGB VIII um ein Kapitel zur Normierung der Kooperationsbeziehungen zwischen den beiden Systemen Schule und Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung der föderalen Verantwortlichkeiten zu ergänzen. Dort sollten u.a. die Spezifika der Kooperationsbeziehung, notwendige Kooperationsverpflichtungen in anderen Gesetzbüchern und Finanzierungsverpflichtungen aller relevanten Akteur*innen normiert werden. Zudem ist ein Rahmen vorzugeben, wie Leistungen der gesamten Kinder- und Jugendhilfe am Ort Schule erbracht werden können, um jungen Menschen und ihren Familien Zugänge zu den Leistungen zu erleichtern. Dabei soll der Bund lediglich einen Rahmen

normieren, die konkrete Umsetzung auf Landesebene soll in den Landesausführungsgesetzen zum SGB VIII erfolgen.

Die BAG EJSA setzt sich dafür ein, dass alle jungen Menschen im Rahmen des Modernisierungsprozesses zum SGB VIII durch den Ausbau der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe (auch außerhalb der individuellen Rechtsansprüche als Regelsystem) in ihrer Entwicklung gefördert und besser begleitet werden. Deshalb weist sie neben ihren Bewertungen und Vorschlägen zum Leistungsrecht dringend darauf hin, den Reformprozess auch für die längst überfälligen Anpassungen an geltendes Recht bezüglich der Anerkennung der Geschlechtervielfalt zu nutzen. Gerade Jugendliche und junge Erwachsene auf dem Weg zum eigenen Selbst brauchen die Gewissheit, dass unser Kinder- und Jugendhilferecht auch dann für sie gilt, wenn sie sich nicht als Mädchen oder Junge definieren (explizit: §9 SGB VIII).

Im Auftrag von Vorstand und Hauptausschuss der BAG EJSA

Christine Lohn
Geschäftsführerin